

Urs Fasel

**§ 6 Sachenspiegel
und Schwabenspiegel
und ihre Bedeutung
für das Privatrecht**



Bildliche Darstellung aus dem Schwabenspiegel

§ 6 Sachenspiegel und Schwabenspiegel und ihre Bedeutung für das Privatrecht

- I. Bedeutung der Rechtsquellen
- II. Zeitalter des Sachenspiegels
- III. Kennzeichnung von Rechtsbüchern
- IV. Sachenspiegel: Eike von Repgow 1180-ca.1223
- V. Die Frage nach dem Warum
- VI. Ausstrahlung
- VII. Schweizer Bezug
- VIII. Schwabenspiegel
- IX. Dogmatische Entwicklungen im Schwabenspiegel

I. Bedeutung der Rechtsquellen

- Grosse praktische Frage: Auf welcher Grundlage basiert ein Entscheid?
- Heutiges System von Art. 1 ZGB
- Frühere Zeit: Schwierige Suche nach einem verbindlichen Text (mit Tatbestandselementen und Rechtsfolge)
- Kein Zufall: Rechtspraktiker sammeln Grundlagen (heute oft: «Präjudizien-Kommentare»)
- Erkenntnis: Vorderhand den richtigen Text beschaffen, bevor mit Arbeit begonnen werden kann

Art. 1 ZGB

1 Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

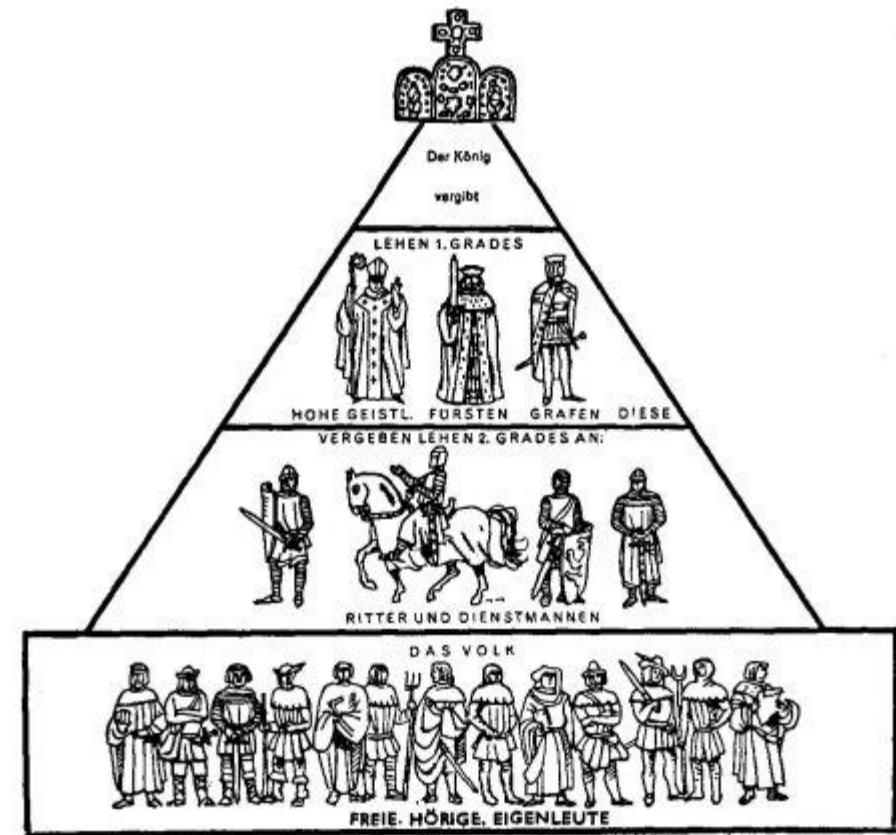
2 Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll das Gericht nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde.

3 Es folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.

II. Zeitalter des Sachenspiegels

Ein paar schlagwortartige Skizzierungen:

- Vordringen der Geldwirtschaft
- Bauerngüter unter grundherrschaftlichen Wirtschaftsverbänden: Gutsherrschaft als Verwaltungseinheit
- Abwanderung in die Städte setzt ein
- Aufblühen der Stadtwirtschaft mit Märkten
- Ständewirtschaft mit Ständegesetzgebung (bis zum ALR 1794)
- Mündliches Recht wird verdrängt vom schriftlichen Recht



III. Kennzeichnung von Rechtsbüchern

- Ohne amtlichen Auftrag entstanden
- Einzelne Verfasser zeichnen Recht auf, nachdem es oft mündlich tradiert worden ist («Recht ist, was mir meine Vorfahren erzählt haben»)
- Bedienung der Volkssprache (und damit: An breite Kreise gerichtet)
- Beispiele von Rechtsbüchern: Sachsenriegel und Schwabenspiegel



§ 6 Sachenspiegel und Schwabenspiegel und ihre Bedeutung für das Privatrecht

IV. Sachenspiegel: Eike von Repgow 1180 - ca.1223

- Stammt von Reppichau
- Schrieb ältestes deutsches Prosawerk
- Er wählte oft den Erzählstil, kein systematischer Aufbau
- Er ist vertraut mit der Praxis der Schöffen
- Er war auch Geschichtsschreiber («sächsische Chronik»)
- Er war vor allem Praktiker am Gericht und in der Sprache



Eike von Repgow

V. Die Frage nach dem Warum

«Dies Recht habe ich mir nicht selbst ausgedacht.
Es ist uns vielmehr seit alters von unseren
rechtschaffenen Vorfahren überliefert worden.
Wenn ich es vermag, will auch ich es bewahren,
damit mein Schatz unter der Erde nicht mit mir
vergehe. Die Gnade, die Gott mir erwiesen, soll
zum Allgemeinbesitz der ganzen Welt werden.»
(Vorrede)



Auszug aus dem Sachenspiegel

VI. Ausstrahlung

«Recht ist, was schon die Vorfahren für Recht gehalten haben und mir überliefert haben», fand grosse Verbreitung:

- Sehr bildliche Sprache («wer zuerst zur Mühle kommt, mahlt zuerst», bei der Erbteilung: «Wo zwei erben, da soll der Ältere teilen und der Jüngere wählen»)
- Sehr grosse Verbreitung, Tausende von Handschriften (gedruckt zuerst in Basel 1474)
- In Preussen galten Teile des Sachenspiegels bis zum ALR 1794, im Osten sogar bis ins 20. Jahrhundert!



VII. Schweizer Bezug

- Grundlagenwerke für die Rechtsgeschichte
- Eugen Huber las den Sachenspiegel als Vorlesung
- Idee der Volkstümlichkeit übernommen
- Einzelideen übernommen



VIII. Schwabenspiegel

- Nachahmungen des Sachenspiegels südlich, mit lokaler Färbung: Deutschespiegel, Frankenspiegel und Schwabenspiegel
- Verfasst um 1270 von einem nicht bekannten Verfasser
- Viele Abschriften in St. Gallen, Herisau, Einsiedeln, Zürich, Rheinau, Freiburg gefunden; sogar übersetzt ins französische («Le miroir des Suabes»)
- Lausanner Plaict Général hat um 1335 einzelne Stellen direkt aus dem Schwabenspiegel abgeschrieben
- Grundidee Schwabenspiegel: Zersplitterung zu überwinden und wieder etwas einheitliches Recht zu geben (Huber: Eine Art «durchschnittliches Schwabenrecht»)



Kathedrale St.Gallen

IX. Dogmatische Entwicklungen im Schwabenspiegel

- Noch vieles unerforscht
- Erstmals im Erbrecht: Wirkliches Erbrecht der Frau
- Schwabenspiegel erlaubt die Vergabung
(Übertragung von Eigentum oder Rechten) auf den
Todesfall auch für liegendes Gut (Immobilien)
- Bei Vergabungen auf dem Todesbett waren keine
einschränkenden Massnahmen zu Gunsten der
Kinder ersichtlich
- Neu: Zulassung der Enterbung im
Schwabenspiegel
- Regelung des Scheingeschäftes (Simulation) im
Rahmen des Schwabenspiegels (mit dem Rat,
einen «Scheinzins» darauf zu vereinbaren)

